



---

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

---

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan

### „Dickswall / Muhrenkamp – Innenstadt 39 (v)“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (1. Stufe)

**Auftraggeber:**

JPM Immobilien GmbH

---

regio gis + planung

---

Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Lücke • Stadtplaner

---

Montplanetstraße 8 • 47475 Kamp-Linfort • Tel.: 0 28 42 - 90 32 630 • Fax.: 0 28 42 - 90 32 639

---

Das im Rahmen des Bauleitplanverfahrens  
hier eingestellte Gutachten dient ausschließlich  
der Information der Öffentlichkeit.  
Die Herstellung von Kopien und Downloads  
ist lediglich für den persönlichen, privaten  
und nicht kommerziellen Gebrauch  
(Eigengebrauch) zulässig.  
Jede nach Urheberrecht beschränkte  
Weiterverbreitung, Einarbeitung in eigene Werke,  
Verkauf oder andere Verwendung,  
insbesondere Einstellung ins Internet,  
die über den Eigengebrauch hinausgeht,  
ist nicht gestattet!

Bearbeitungsstand

Juni 2021

Projektleiter

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

Aufgestellt:  
Kamp-Lintfort, den 15.07.2021

Bearbeiter

M. Sc. L. Rütter

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>5</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	5
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	5
1.3	Planungsrelevante Arten in NRW.....	6
1.4	Methodik.....	7
<b>2</b>	<b>Bestandsbeschreibung.....</b>	<b>8</b>
2.1	Charakterisierung des Untersuchungsraumes.....	8
2.2	Floristische Vorkommen.....	10
2.3	Faunistische Vorkommen.....	10
2.4	Generelle Aussagen und Lebensraumeignung.....	11
2.4.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
2.4.2	Planungsrelevante, europäische Vogelarten.....	13
2.4.3	Tierarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung.....	13
<b>3</b>	<b>Wirkfaktoren.....</b>	<b>13</b>
3.1	Betroffenheit der Arten.....	16
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>18</b>
<b>5</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>19</b>
	<b>Anhang I MTB 4507, Quadrant 3 Mülheim an der Ruhr.....</b>	<b>21</b>
	<b>Anhang II.....</b>	<b>29</b>
	<b>Anhang III Gesamtprotokoll.....</b>	<b>33</b>
	<b>Anhang IV Bestandsfotos.....</b>	<b>35</b>



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte zum Untersuchungsgebiet.....	9
Abbildung 2: Potentielles Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet.....	12
Abbildung 3: Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Dickswall / Muhrenkamp - Innenstadt 39 (v)“.....	14
Abbildung 4: Blick in den Garten des Hauses Dickswall 56.....	35
Abbildung 5: Alte Steinmauer mit Spaltenverstecken im Garten des Hauses Dickswall 56.....	36
Abbildung 6: möglicher Quartierbaum.....	37
Abbildung 7: Efeu bewachsene Mauer im Süden des Vorhabenbereiches und verschiefertes Giebel des Hauses Muhrenkamp 105.....	38
Abbildung 8: Pflanzbeete im Osten des Vorhabenbereiches.....	39
Abbildung 9: Mäusebussard im Garten des Hauses Dickswall 56.....	40

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkfaktoren.....	14
Tabelle 2: Potentiell vorkommendes Arteninventar im Untersuchungsgebiet (Messtischblätter 4507, Quadrant 3 <i>Mülheim an der Ruhr</i> ), Biogeographische Region hier kontinental, Grenze zu atlantisch.....	21
Tabelle 3: Zusätzlich bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr bekannte, ubiquitäre Vogelarten (* Aufgrund des rote Liste Status näher zu betrachten).....	29



# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die JPM Immobilien GmbH aus Oberhausen plant eine Neubebauung auf dem Grundstück Dickswall 48-60 im Zentrum der Stadt Mülheim an der Ruhr. Dazu ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Dickswall / Muhrenkamp – Innenstadt 39 (v)“ geplant. Dieser überplant Teile des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Tourainer Ring / Hingbergstraße - Innenstadt 1f“ zwischen den Straßen Dickswall im Norden und Muhrenkamp im Süden. Geplant ist die Festsetzung als Urbanes Gebiet, um eine Mischung aus Wohn- und Gewerbenutzung sowie sozialer Nutzung zu realisieren. Das Bestandsgebäude Dickswall 56 bleibt mit dem angrenzenden Garten bestehen. Der Boden im Garten des Hauses Dickswall 56 ist mit Arsen, Blei und Cadmium belastet und muss auf einer Tiefe von 30 cm ausgetauscht werden. Die weiteren Gebäude des Vorhabensgebietes werden durch eine Neubebauung ersetzt. Diese soll auch die Baulücke an der Hauptverkehrsstraße Dickswall schließen. Zudem sind eine Tiefgarage und ein grüner Innenbereich geplant. Der begrünte Innenbereich soll auf einem Teil des Daches der Tiefgarage errichtet werden. Die Dächer der Neubebauung sollen als begrünte Flachdächer realisiert werden.

Für die Umsetzung des Vorhabens im Zentrum der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abbildung 1) ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst bzw. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Auswirkungen des Vorhabens werden daher entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) geprüft. Hierzu ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (1. Stufe) zu erarbeiten, in dem einerseits das potentielle Artenspektrum ermittelt und andererseits die Wirkfaktoren des Projektes geprüft werden. In dem Fachbeitrag (1. Stufe) sind folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind Vorkommen von europäisch geschützten bzw. planungsrelevanten Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?
2. Bei welchen Arten sind aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Verlust von potentiellen Lebensräumen) Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Zur Überprüfung erfolgte eine Begehung des Vorhabensgebietes mit einer Potentialabschätzung des vorkommenden Arteninventars (Potentialkartierung). Zusätzlich wurde das Vorhabensgebiet während der Begehung auf möglicherweise vorhandene, bedeutende Habitatstrukturen für die Tierwelt untersucht. Die Konflikte, die sich in Bezug auf den Artenschutz ergeben können, werden im Rahmen einer Vorprüfung (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 1. Stufe) zusammengefasst.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

In dem Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen und den besonderen Artenschutz (§§ 39, 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten, wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,



1. „wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,“
2. „wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,“
3. „Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“

Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer nationaler Bedeutung, die streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Artenschutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es generell verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“

Für Arten des Anhang IV FFH RL und für alle europäischen Vogelarten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass durch das Vorhaben die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich gestört werden. Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie in diesem Zuge unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren freigestellt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist (vgl. MUNLV 2007, S. 17) und das Risiko der Tötung durch geeignete Maßnahmen reduziert wird. Hierbei sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt.

Die Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders geschützten Arten ist in ihrer Gesamtheit aus methodischen wie auch aus arbeitsökonomischen und somit finanziellen Gründen nicht zu erreichen. Für das Land Nordrhein-Westfalen wird daher eine Auswahl der landesweit relevanten Arten, die sogenannten *planungsrelevanten Arten*, herausgegeben.

### 1.3 Planungsrelevante Arten in NRW

Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die beim Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (vgl. Kiel, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Internet veröffentlicht.

In der Planungspraxis sollen die streng geschützten Arten besonders berücksichtigt werden. Bei den streng geschützten Arten werden diejenigen betrachtet, die seit 1990 rezente, bodenständige Vorkom-



men in NRW haben (MUNLV 2007). Die besonders geschützten Arten finden entsprechend ihrer Gefährdungskategorie in der Roten Liste NRW Berücksichtigung als planungsrelevante Arten. Die Einstufung der planungsrelevanten Arten kann zusätzlich im Einzelfall um betroffene Arten im Eingriffsvorhaben erweitert werden und stellt dadurch für den Gutachter ein wissenschaftlich fundiertes und verlässliches Instrument dar. Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten berücksichtigt.

## 1.4 Methodik

Die Erfassung des potentiellen Artenspektrums erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten (LANUV, eigene Datenerhebungen) und einer Potentialkartierung. Die Arten werden dabei hinsichtlich ihres Status und ihrer Habitatbindung im Untersuchungsraum betrachtet, so dass eine Eingrenzung des relevanten Artenspektrums erfolgt. Dabei wird eine Beschränkung auf die Tierarten vorgenommen, deren Lebensraum betroffen sein oder die empfindlich auf das geplante Bauvorhaben reagieren könnten (vgl. Wachter et al. 2004). Es erfolgte eine Selektion der Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude. Tierarten, die gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich sind, werden nicht weiter betrachtet. Eine solche Potentialkartierung bietet die Grundlage für eine den Anforderungen entsprechende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange. Aufgrund der Datengrundlage, die tatsächliche Vorkommen sowie weitere potentielle Arten miteinbezieht, wird dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen (Worst Case Ansatz, MUNLV 2007). Aufgrund von Angaben der Anwohner, die im Untersuchungsgebiet regelmäßig einen ruhenden Mäusebussard beobachten, wird die Art in die Betrachtung mit einbezogen. Außerdem wurde eine Abfrage über bekanntes Artenvorkommen beim Naturschutzbund Deutschland (NABU) und bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr gemacht. Die Abfrage beim Naturschutzbund Deutschland (NABU) vom 27.11.2020 wurde nicht beantwortet.

Das Untersuchungsgebiet wurde am 23.10.2020 auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sowie geeigneter Strukturen untersucht. Darüber hinaus wurden die Biotopstrukturen, Artenzusammensetzung, Nahrungsangebot, Spaltenverstecke und weitere Besonderheiten erfasst. Anhand der Beschaffenheit und Ausprägung der Biotopstruktur können Aussagen über das potentielle Arteninventar getroffen werden.

Ergänzend zu den Geländearbeiten und Arterfassungen vor Ort werden folgende zur Verfügung stehende Informationssysteme ausgewertet:

- @linfos Landschaftsinformationssammlung,
- LANUV Infosysteme und Datenbanken.



Zur Ermittlung der Arten, für die aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind, wird eine Relevanzanalyse vorgenommen. In einer tabellarischen Übersicht werden dazu die Lebensraumsprüche der potentiellen Arten dargestellt.

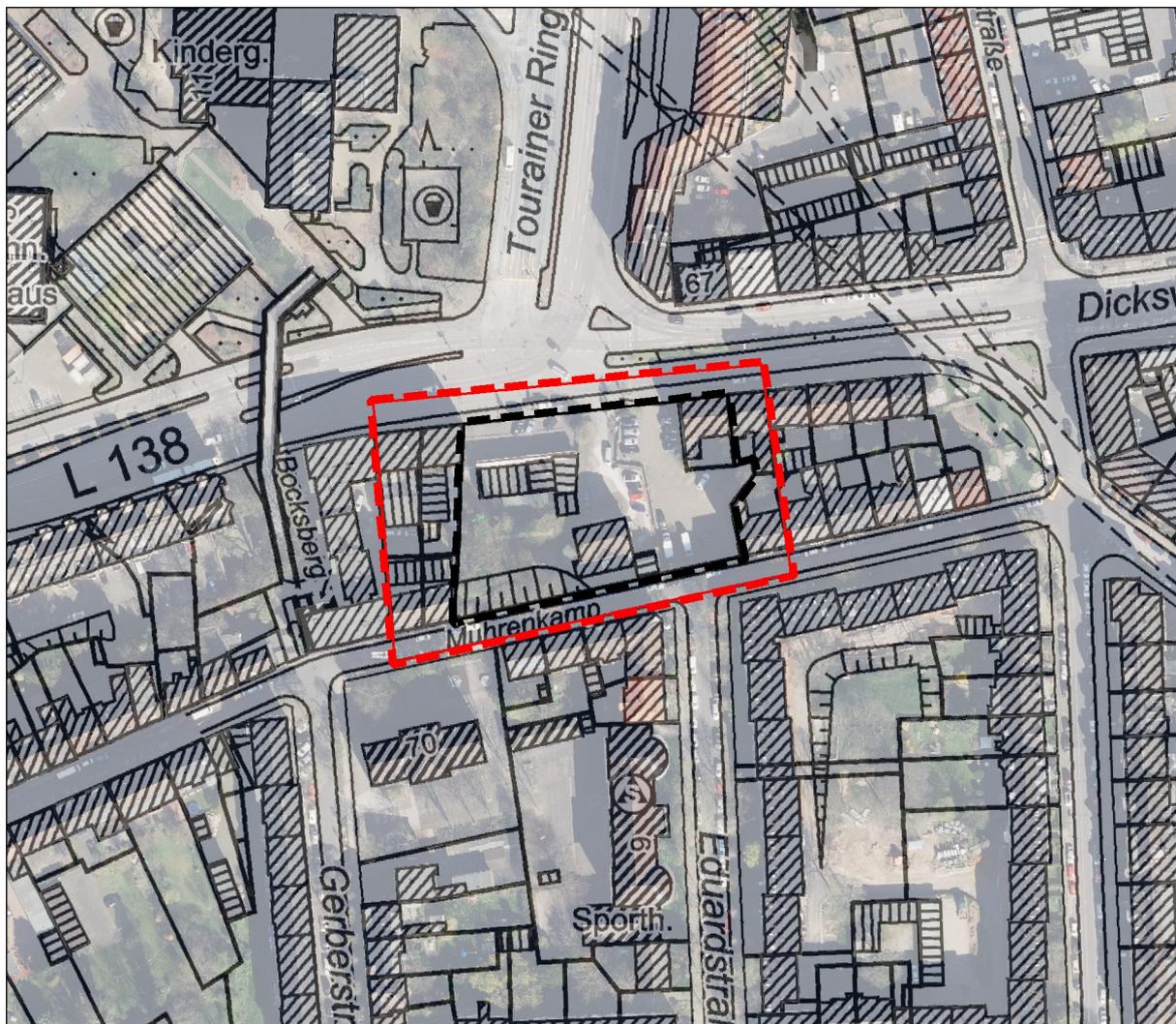
## **2 Bestandsbeschreibung**

### **2.1 Charakterisierung des Untersuchungsraumes**

Der Vorhabenbereich liegt im Zentrum der Stadt Mülheim an der Ruhr in 200 m Entfernung zum Hauptbahnhof zwischen den Straßen Dickswall und Muhrenkamp auf den Flurstücken 204 und 279 der Gemarkung Mülheim, Flur 30. Es wird im Norden durch den Dickswall, im Süden durch den Muhrenkamp begrenzt. Im Westen und Osten grenzt eine Mischnutzung aus Gewerbe und Wohnen an den Vorhabenbereich. (vgl. Abbildung 1)

Das Untersuchungsgebiet schließt die an das Vorhaben grenzenden Flächen mit ein und umfasst somit auch die um den Vorhabenbereich liegenden Straßen und Gebäude. Im Süden befindet sich ein Höhenversprung von 4,5 m, der durch eine Stützmauer abgefangen wird. Auf dieser Stützmauer befindet sich zusätzlich eine rund 2 m hohe Gartenmauer. Im Westen schließen zwei- bis dreigeschossige Nachbargebäude an, im Norden befindet sich die Kreuzung Dickswall/Tourainer-Ring. Im Westen liegen die Garagen und Hinterhöfe der viergeschossigen Nachbarbebauung. Die Umgebung des Vorhabenbereiches ist voll versiegelt und von mehrgeschossiger Bebauung und dem viel befahrenen Dickswall geprägt.





### Planzeichen

-  Vorhabenbereich
-  Untersuchungsgebiet

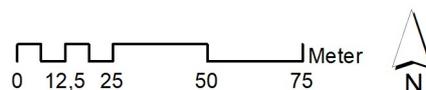


Abbildung 1: Übersichtskarte zum Untersuchungsgebiet

Der Vorhabenbereich besteht aus den Gebäuden einer Autowerkstatt (Dickswall 48-50) und einer ehem. Autovermietung (Dickswall 60) und ist überwiegend voll versiegelt. Er besteht hauptsächlich aus vollversiegelten Auffahrt- und Parkplatzbereichen sowie den Gebäuden. Lediglich der Garten des Hauses Dickswall 56 bietet größere zusammenhängende Grünstrukturen (vgl. Abbildung 4). Hier befinden sich auch alte Bäume mit mittleren bis starken Bruthöhendurchmessern (BHD teils > 100 cm). Einige der Bäume weisen Baumhöhlen auf, drei Bäume sind mit Efeu bewachsen (vgl. Abbildung 6). Die Bruchsteinmauer in Richtung Muhrenkamp im Garten liegt frei und weist einige Spalten auf (vgl. Abbildung 5). Den Rest des Gartens bilden eine große Rasenfläche, eine gepflasterte Terrasse und ein kleineres Beet. Der Garten ist nach Norden durch eine Eibenhecke von der angrenzenden Autowerkstatt getrennt. Die Mauer zwischen den Häusern Muhrenkamp 105 und Dickswall 56 ist dicht mit Efeu bewachsen (vgl. Abbildung 7). Hinter dem Gebäude Dickswall 60 befindet sich ebenfalls ein klei-

ner Garten, der jedoch lediglich aus einem schmalen Pflanzbeet und einer gepflasterten Terrasse besteht (vgl. Abbildung 8).

### *Schutzgebiete*

Die nächstgelegene Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung „Bahntrasse Mülheim“ liegt in rund 230 m Entfernung zum Vorhabenbereich. Es handelt sich hierbei um die aktive Bahntrasse, die in Teilen tiefer gelegt ist. Die Böschungen sind mit Gehölzen unterschiedlichen Alters bestockt und bilden so ein Verbundsystem für wärmeliebende sowie an Gehölze gebundene Arten. Neben den Feldgehölzen finden sich entlang der Trasse auch unterschiedliche Brachen und feuchte Senken. An den steilen, südexponierten Hängen bietet die Verbundfläche einen wichtigen Lebensraum für wärmeliebende Arten (z.B. Heuschrecken, Zauneidechsen). Gerade im vegetationsarmen, innerstädtischen Bereich hat diese Fläche eine wichtige Verbundfunktion. Schutzgebiete befinden sich im Umfeld des Vorhabenbereiches nicht. Auch Wirkbeziehungen zu Schutzgebieten sind nicht vorhanden.

### *Vorbelastung*

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Innenstadt von Mülheim an der Ruhr. Direkt angrenzend verläuft der Dickswall, eine viel befahrene 2-spurige Straße. Die einzigen größeren Grünstrukturen liegen mit dem Garten des Dickswall 56 im Südwesten des Untersuchungsgebietes vor und werden von den Bewohnern des Hauses regelmäßigen Störungen ausgesetzt. Südlich des Untersuchungsgebietes liegt eine Schule, deren Schulhof in Richtung des Untersuchungsgebietes zeigt. Auch hierdurch ergeben sich regelmäßig Störungen.

## **2.2 Floristische Vorkommen**

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind neben den faunistischen Vorkommen auch floristische Vergesellschaftungen zu erfassen und zu bewerten. Nur wenige Pflanzenarten in Nordrhein-Westfalen sind als planungsrelevant eingestuft. Im Untersuchungsraum kommen keine dieser planungsrelevanten Pflanzenarten vor. Neben hauptsächlich vollversiegelten Auffahrt- und Parkplatzflächen sowie Gebäuden befindet sich im Südwesten ein Garten im Vorhabenbereich. Dieser wird als Zier- und Nutzgarten mit überwiegend heimischen Gehölzen (HJka6) bezeichnet. In diesem befinden sich zehn Bäume, mit Brusthöhendurchmessern von bis zu 120 cm; zwei Eschen, drei Hainbuchen, vier Kastanien und eine Lärche. Im weiteren Untersuchungsgebiet befindet sich am Dickswall eine Zierpflaume, auf Pflanzstreifen entlang der Parkplatzflächen finden sich vier junge Robinien und in einem östlich angrenzenden Hinterhof befindet sich eine weitere Esche.

## **2.3 Faunistische Vorkommen**

Das Untersuchungsgebiet wurde während einer Potentialkartierung auf planungsrelevante Arten und geeignete Strukturen wie Nistangebote (Nistkästen, Halbhöhlen, Großnester u.ä.) und Spaltenverstecke (Beschädigungen in der Mauer, an Gebäuden, Baumhöhlen) sowie weitere Besonderheiten abgesehen. Anhand der Auflistung des potentiellen Arteninventars in den Messtischblättern 4507/3 Mülheim an der Ruhr wurde das Artenspektrum ermittelt. Zudem wurde eine Anfrage auf zu betrachtendes Arteninventar beim Naturschutzbund Deutschland (NABU) Regionalverband Ruhr und bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr durchgeführt (Anhang I und Anhang II). Nach Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde kommen zusätzlich zu den beim LANUV gelisteten Arten



der Wanderfalke und der Kranich als planungsrelevante Vogelarten im Umfeld des Vorhabens vor. Zudem werden auch weitere bei der Unteren Naturschutzbehörde bekannte, nicht planungsrelevante Vogelarten und die Hornisse als besonders geschützte Insektenart mit betrachtet. Diese Arten werden in die Betrachtung mit aufgenommen. Bei der Ermittlung des potentiellen Artenspektrums wurde die Bedeutung des Gebietes als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat berücksichtigt.

## 2.4 Generelle Aussagen und Lebensraumeignung

Während der Begehung am 23.10.2020 wurden lediglich die ubiquitären Vogelarten Kohlmeise im Untersuchungsgebiet selber und überfliegend eine Ringeltaube verzeichnet. Die Abfrage der Messtischblätter (4507 Quadrant 3, Mülheim an der Ruhr) wurde mit einer Selektion der vorhandenen Lebensraumtypen (Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude) durchgeführt. Mit der Potentialkartierung auf der Grundlage einer Begehung am 23.10.2020 wurden die Habitatstrukturen im Untersuchungsraum erfasst und anhand der Auswertung der Messtischblätter das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten differenzierter beurteilt. Das Ergebnis dieser Relevanzanalyse ist im Anhang 1 des Fachbeitrages Artenschutz angegeben.

Die Gebäude im Untersuchungsgebiet sind bewohnt/gewerblich genutzt und weisen keine offensichtlichen Einflugmöglichkeiten auf. Allerdings können sich an der Fassade oder im Bereich der Dächer Spaltenverstecke befinden. Das Haus Muhrenkamp 105 ist in Richtung des Vorhabenbereiches verschiefert. Hier können sich unter losen Schieferplatten weitere Spaltenverstecke befinden. Im Garten des Vorhabenbereiches befindet sich älterer Baumbestand und eine Eibenhecke, die Habitatelemente unterschiedlicher Tierarten sein können, auch die Mauer im Garten bildet mit ihren Spalten Versteckmöglichkeiten.

Der Vorhabenbereich liegt allerdings im Zentrum von Mülheim an der Ruhr. Er ist von vielbefahrenen Straßen und hohen Gebäuden umgeben. Auch der Garten im Vorhabenbereich ist nicht abgeschieden, hier befinden sich eine Schaukel und eine Terrasse. Er wird regelmäßig begangen und bespielt. Das Untersuchungsgebiet ist somit für störungsempfindliche Arten nicht geeignet.

### 2.4.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Untersuchungsgebiet zeigt eine gute Eignung für einige der gelisteten Fledermausarten. An den Gebäuden können Spaltenverstecke für die Breitflügel- (*Eptesicus serotinus*) die Mücken- (*Pipistrellus pygmaeus*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) vorhanden sein, auch die Mauer im Garten weist Spalten auf. Während der Begehung konnten in den älteren Bäumen Hinweise auf Baumhöhlen ausgemacht werden, außerdem befinden sich an einigen Bäumen Spalten in der Rinde. An den mit Efeu bewachsenen Bäumen konnten keine Höhlen oder Spalten gefunden werden, diese sind hier jedoch aufgrund des Bewuchses nicht auszuschließen. Hier könnten sich ebenfalls Quartiere oder Tagesverstecke von Breitflügel-, Mücken-, und Zwergfledermaus befinden. Der Garten im Vorhabenbereich kann zudem von den genannten Fledermausarten zur Jagd genutzt werden. Da dieser jedoch sehr klein und eng ist und wenig freien Luftraum aufweist, ist dieser als Jagdhabitat lediglich von untergeordneter Bedeutung. In der Umgebung des Vorhabens befinden sich jedoch Parkflächen und in einem Kilometer Entfernung die Ruhr mit ihren Auen, die als Jagdhabitat für die genannten Arten geeignet ist und in erreichbarer Nähe liegt. Für die gelisteten Arten Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) ist das Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Wiesen und Weiden in der Nähe, Wald) ungeeignet.



Weiterhin wurde das potentielle Vorkommen für Amphibien (Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*)) und Reptilien (Zauneidechse (*Lacerta agilis*)) überprüft. Das Vorkommen aller drei Arten konnte hierbei ausgeschlossen werden (LANUV 2019). Das Vorhabengebiet weist keine Laichgewässer oder vegetationsfreie Stellen mit grabbarem Substrat auf. Für die Zauneidechse sind keine sonnenexponierten Stellen für die Thermoregulation oder zur Eiablage vorhanden.

Insgesamt ist die Habitategnung für Fledermäuse aufgrund der vorhandenen Gebäude an denen sich Spaltenverstecke befinden könnten und aufgrund der Bäume mit größeren Brusthöhendurchmessern und Höhlen gut. Für die gelisteten Amphibien und Reptilien ist das Vorhabengebiet als ungeeignet zu bewerten. Der Garten im Untersuchungsgebiet ist als Teil des Jagdhabitats für Fledermäuse geeignet jedoch für ein essentielles Jagdhabitat zu klein. (vgl. Abbildung 2)



**Potentielle Vorkommen**

-  Jagdhabitat Fledermäuse
-  Quartiere Gebäudefledermäuse
-  Bäume

**Sonstige Planzeichen**

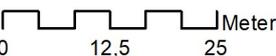
-  Vorhabensbereich
  -  Untersuchungsgebiet
-  0 12,5 25 Meter



Abbildung 2: Potentielles Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet

## 2.4.2 Planungsrelevante, europäische Vogelarten

Nach der Potentialanalyse kommen die meisten vom LANUV gelisteten planungsrelevanten Vogelarten im Vorhabengebiet nicht als Brutvogel vor. Lediglich der Mäusebussard (*Buteo buteo*) und der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) können in den Bäumen im Vorhabenbereich brüten. Der Mäusebussard wurde auch wiederholt ruhend im Garten des Hauses Dickswall 56 beobachtet (Abbildung 9). Nester der genannten Arten konnten bei der Begehung nicht ausgemacht werden. Da weitere ähnliche Strukturen in direkter Nähe vorhanden sind (z.B. Bäume um den Hans-Böckler-Platz oder entlang der Eduardstraße), wird das Untersuchungsgebiet nicht als essentielles Bruthabitat für die genannten Arten betrachtet. Für den Wanderfalken kann das Untersuchungsgebiet zudem Teil des Nahrungshabitats sein. Die efeubewachsene Mauer, die Eibenhecke und die Gebüsche im Untersuchungsgebiet sind für die gelisteten Heckenbrüter nicht geeignet. Die Strukturen sind zu schmal und zu lückig, außerdem liegen diese Strukturen direkt an Gartenwegen bzw. angrenzend an einen Parkplatz, so dass sie ständigen Störungen unterliegen. Für andere Arten reicht das Nahrungsangebot im Untersuchungsgebiet nicht aus. Es sind nur wenig samentragende Grünstrukturen vorhanden, Gewässer befinden sich mit der Ruhr erst in einem Kilometer Entfernung. Durch die Lage in der Innenstadt sind auch keine landwirtschaftlichen Flächen in erreichbarer Nähe, die für die Jagd aufgesucht werden könnten. Zudem ist das Untersuchungsgebiet durch zahlreiche Störungsquellen (umliegende Straßen, angrenzender Schulhof, Garten, etc.) vorbelastet, so dass es für störungsempfindliche Arten ungeeignet ist. Für wenig störungsanfällige, ubiquitäre Vogelarten stellen vor allem die mit Efeu bewachsene Mauer im Süden des Vorhabenbereiches (z.B. Rotkehlchen, Buchfink) und die älteren Bäume im Garten des Hauses Dickswall 56 (z.B. Rabenkrähe, Elster) ein geeignetes Bruthabitat dar (vgl. Abbildung 2).

## 2.4.3 Tierarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung

Nach Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde kommt die Hornisse als besonders geschützte Art in einem Umfeld von 300 m um das Vorhabengebiet vor. Da sich Hornissen von Pflanzensaft und anderen Insekten ernähren, ist das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat für die Hornisse geeignet. Sie kann an den Gebäuden, in den Bäumen und an der Mauer Nahrung finden. Da Hornissen unter anderem in Baumhöhlen nisten, ist der Garten des Hauses Dickswall 56 auch als potentieller Nistplatz geeignet.

## 3 Wirkfaktoren

Jede Baumaßnahme wirkt sich auf die Umwelt aus. Je nach Umfang der Maßnahme und der Empfindlichkeit des betroffenen Raumes sind damit unterschiedlich starke Beeinträchtigungen der jeweiligen Funktionen des Raumes verbunden.

Das Vorhaben sieht vor, auf dem bisher überwiegend gewerblich genutzten Grundstück ein Urbanes Gebiet mit gewerblicher und sozialer Nutzung sowie Wohnnutzung zu errichten. Die Gebäude Dickswall 48-50 und Dickswall 60 werden hierzu abgerissen, das Gebäude Dickswall 56 bleibt mit seinem Garten erhalten. Im Garten wird aufgrund von Schadstoffbelastungen, der Boden auf 30 cm Tiefe ausgetauscht. Der Baumbestand im Garten soll weitgehend erhalten werden. Derzeit führt ein verbindender Weg durch den Garten, der den Muhrenkamp mit dem Dickswall verbindet. Dieser dient als Zuwegung für die Feuerwehr und für die Anwohner des Hauses Dickswall 56. Ein zweiter, öffentlicher verbindender Weg wird im Osten des Vorhabenbereiches errichtet. Am Dickswall wird die Baulücke zwischen den Gebäuden Dickswall 46 und Dickswall 62 durch drei- fünfgeschossige Bebauung geschlossen. Am Muhrenkamp wird ebenfalls ein Gebäude an das bestehende Haus Muhrenkamp 105 angebaut, dass mit fünf Geschossen die gleiche Höhe aufweist. Hierfür geht der Efeubewuchs an der





	Flächeninanspruchnahme	für Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche, lediglich im Bereich der Auffahrten und Hofflächen die bisher bereits überwiegend versiegelt sind  Austausch von Boden im Garten des Hauses Dickswall 56
	Schadstoffeintrag	Immissionen (z.B. Stäube)
	Erschütterungen	Durch Abbrucharbeiten  Vibration bei Bodenaustausch
Anlagebedingt	Flächeninanspruchnahme	Überbauung/ Versiegelung der Pflanzbeete im nördlichen Bereich des Vorhabenbereiches  Abriss und Neubau von Gebäuden
	Direkte Veränderung von Vegetations-/Biopstopstrukturen	Rodung der Hecken (Eibenhecke und Efeubewuchs an Mauer) und der jungen Robinien, Überbauung von Pflanzbeeten, Verlust von Ruhestätten, Brut- und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	Optische Reizauslöser/ Bewegungen	Zusätzlicher Durchgangsverkehr von Fußgängern durch die neue öffentliche Passage, erhöhte Nutzung der bisher unattraktiven Hoffläche durch zusätzliche Anwohner

Baubedingte Störungen sind im Rahmen des Vorhabens vor allem durch Lärm- und Stoffimmissionen der Baufahrzeuge zu erwarten, ebenso kommt es durch die Baustellentätigkeit zu visuellen Störungen. Im Garten des Hauses Dickswall 56 wird der Boden auf 30 cm Tiefe ausgetauscht. Anschließend soll der Garten in seiner jetzigen Form wieder hergestellt werden. Hierbei gehen zunächst sämtliche krautige Vegetation und sämtliche Gebüsche verloren. Die Bäume sollen dabei erhalten werden. Baustelleneinrichtungs- oder Lagerfläche sind im Garten nicht geplant. Die Einrichtung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen ist auf den bereits weitgehend versiegelten Auffahrt- und Hofflächen im Norden des Vorhabenbereiches vorgesehen. Hier gehen bereits im Rahmen der Bauarbeiten junge Robinien und eine Zierpflaume verloren. Auch durch die Beanspruchung der benachbarten Flächen gehen Störungen für den Garten aus. Aufgrund der Störungen während der Bauzeit kann es zu einer temporären Vergrämung von Arten kommen.

Anlagebedingt kommt es zu Störungen durch die Entfernung der Vegetation. Es gehen die Pflanzbeete, die jungen Robinien, eine Zierpflaume, eine Eibenhecke und Efeubewuchs an einer Mauer verloren. Es entstehen allerdings auch weitere Grünstrukturen auf einem Teil des Daches der Tiefgarage, welches teilweise als gemeinschaftliche Grünfläche und Dachbegrünung hergerichtet werden soll. Weiterhin werden auch die Dächer der Neubebauung als extensiv begrünte Flachdächer realisiert, welche neuen Lebensraum für Insekten sowie insektenfressende Arten bieten. Zudem gehen mögliche Spaltenverstecke in und an Gebäuden durch den Abriss der Gebäude Dickswall 48-50, Dickswall 60 und der Stützmauer sowie durch den Anschluss eines Gebäudes an das verschieferte Haus Muhrenkamp 105 verloren.



Betriebsbedingt kommt es zu einer Zunahme der Nutzung des gesamten Vorhabenbereiches. Zentral wird eine gemeinschaftlich genutzte Grünfläche mit Spielplatz und Boulefeldern entstehen, von hier bestehen Sichtverbindungen zum bestehenden Garten.

### 3.1 Betroffenheit der Arten

Im Folgenden ist zu überprüfen, ob für die in dem Untersuchungsgebiet beobachteten und potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten, aufgrund der Wirkungen des Projektes, Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Hierbei ist zu ermitteln, ob und gegebenenfalls für welche Arten Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.

#### *Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie*

Durch den Abriss der Gebäude Dickswall 48-50 und Dickswall 60 sowie durch den Anschluss eines neuen Gebäudes an den bisher verschieferten Giebel des Hauses Muhrenkamp 105 gehen mögliche Spaltenverstecke in und an Gebäuden für die Fledermausarten Breitflügel-, Mücken- und Zwergfledermaus verloren. Zudem wird der Boden des Gartens Dickswall 56 auf 30 cm Tiefe ausgetauscht. Die Bäume mit ihren Quartieren bleiben allerdings bestehen.

Um die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG für die genannten Fledermausarten zu vermeiden sind geeignete Maßnahmen zu Schutz der Tiere vorzusehen.

- Beim Austausch des Bodens sind Vibrationen an den Bäumen zu vermeiden (Ausreichend Abstand von Maschinen zum Baum, schonender Umgang mit den Wurzeln)
- Die Abrissarbeiten sind auf die Monate April, September und Oktober, außerhalb der Winterruhe und Wochenstubezeit zu beschränken.
- Vor Beginn der Bauarbeiten sind die zu entfernenden Gebäude sowie die Stützmauer im Vorhabenbereich auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Hierbei sind geeignete Spalten fachgerecht zu verschließen solange sie nicht besetzt sind. Bei Besatz ist die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Falls Brut- oder Zufluchtsstätten nicht erhalten werden können, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr auf den Grundstücken in entsprechender Anzahl Ersatzhabitate, wie z. B. Fledermauskästen fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu erhalten.
- Damit die zu ergreifenden Maßnahmen fachgerecht umgesetzt und begleitet werden, ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

Bei Einhaltung der Maßnahmen sind Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG für die genannten Fledermausarten sicher auszuschließen.

Der als potentieller Teil des Jagdhabitats der Arten geeignete Garten bleibt als solcher erhalten. Auch die alte Steinmauer mit Spalten und die Bäume des Gartens, in denen sich als Quartier geeignete Höhlen befinden können, bleiben erhalten.

Eine Eignung des Gebietes für weitere Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist nicht gegeben.

Beeinträchtigungen weiterer Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind somit ausgeschlossen.

#### *Planungsrelevante, europäische Vogelarten*

Potentiell können im Vorhabenbereich der Wanderfalke, der Mäusebussard und der Turmfalke vorkommen. Mäusebussard und Wanderfalke finden in den Bäumen des Gartens geeignete Strukturen



für die Brut. Da der Garten mit seinem Baumbestand erhalten bleibt, gehen diese potentiellen Brutplätze und das potentielle Teilernährungshabitat des Wanderfalken nicht verloren. Es kann lediglich kurzzeitig während der Baumaßnahme und während des Bodenaustauschs eine Vergrämung der Arten auftreten. Allerdings sind derzeit keine Nester der Arten im Gebiet vorhanden, so dass geeignete Brutplätze im räumlichen Umfeld ausreichend vorhanden sind. Dennoch sollte der Vorhabenbereich nochmals auf vorhandene Brutplätze vor Beginn der Baumaßnahmen kontrolliert werden. Bei Besatz ist die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Falls Brut- oder Zufluchtsstätten nicht erhalten werden können, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr auf den Grundstücken in entsprechender Anzahl Ersatzhabitats, wie z. B. Nistkästen fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu erhalten. Durch die Zunahme der Nutzung des Vorhabenbereiches ist keine dauerhafte Vergrämung der Arten zu erwarten, da diese wenig störungsanfällig sind.

Um die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG für die genannten Fledermausarten zu vermeiden sind geeignete Maßnahmen zu Schutz der Tiere vorzusehen.

- Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Garten auf Brutstätten planungsrelevanter Vogelarten hin zu kontrollieren. Bei Besatz ist die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Damit die zu ergreifenden Maßnahmen fachgerecht umgesetzt und begleitet werden, ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG für planungsrelevante europäische Vogelarten können somit ausgeschlossen werden.

Für nicht planungsrelevante, wenig störungsanfällige, ubiquitäre Vogelarten gehen vor allem mit dem Verlust des Efeubewuchses an der Mauer im Süden des Vorhabenbereiches potentielle Bruthabitate verloren. Betroffen ist hiervon vor allem die Amsel. Da diese aber in der Roten Liste von NRW in den Regionen Niederrheinisches Tiefland, Westfälische Bucht und Bergisches Land als ungefährdet und häufig mit mindestens gleichbleibendem Langzeittrend gelistet ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Population durch den Verlust des Efeubewuchses nicht gefährdet ist. Weitere Strukturen, die für nicht planungsrelevante Arten bedeutsam sind, finden sich vor allem im Garten des Hauses Dickswall 56. Diese bleiben auch nach Umsetzung des Vorhabens erhalten. Lediglich während der Bauzeit und während des Bodenaustauschs kann es zu Störungen kommen. Bei diesen Arten kann allerdings davon ausgegangen werden, dass genügend geeignete Ersatzhabitats im räumlichen Umfeld vorhanden sind.

Durch die Rodung der Gebüsche außerhalb der Vogelschonzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar können die Tötungsverbote des § 44 (1) BNatSchG für nicht planungsrelevante, ubiquitäre Vogelarten ausgeschlossen werden.

#### *Tierarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung*

Die Hornisse kann, vor allem im Garten des Hauses Dickswall 56, nistend und zur Nahrungssuche vorkommen. Die Bäume im Garten werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass die potentiellen Niststandorte erhalten bleiben. Einige Stellen zur Nahrungssuche, vor allem die Efeu bewachsene Mauer im Süden des Vorhabensgebietes, gehen durch das Vorhaben verloren. Da im direkten Umfeld aber weitere Möglichkeiten für die Jagd vorhanden sind und die beanspruchten Strukturen nicht essentiell sind, gehen von dem Vorhaben keine erheblichen Störungen auf die Hornissen aus.



## 4 Zusammenfassung

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (1. Stufe) wurde die Wirkung des geplanten Vorhabens auf das ermittelte Artenspektrum (Auswertung vorhandener Informationssysteme und Einschätzung des Potentials des Geländes) beschrieben.

Durch das Vorhaben können potentiell Quartiere für drei Fledermausarten (Breitflügel-, Mücken- und Zwergfledermaus) verloren gehen, die Eignung des Gebietes zur Jagd bleibt weitgehend erhalten. Durch geeignete Maßnahmen lassen sich die Tötung und die erhebliche Störung der Tiere vermeiden. Amphibien und Reptilien sind im Vorhabengebiet nicht zu erwarten. Potentielle Niststandorte planungsrelevanter Vogelarten (Mäusebussard und Turmfalke) sind im Vorhabengebiet vorhanden, eine dauerhafte Beeinträchtigung dieser kann jedoch ausgeschlossen werden. Auch das potentielle Teilnahrungshabitat des Wanderfalken und die Eignung des Vorhabensbereiches als Habitat der Hornisse bleibt erhalten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand können unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vollständig ausgeschlossen werden.



## 5 Literatur

- Bauer, H. G., Berthold, P. (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas, Wiesbaden.
- Dietz, Ch.; von Hellversen, O.; Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart.
- Garniel A., Mierwald U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr
- Grüneberg, C., S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen : Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4507, Quadrant 3 Mülheim an der Ruhr.
- Mebs, T., Scherzinger W. (2008): Die Eulen Europas. Stuttgart
- Mebs, T.; Schmidt, D. (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Stuttgart
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf
- Reichholf, J.H. (2001): Störungsökologie: Ursache und Wirkungen von Störungen. In: Laufener Seminarbeiträge 1/01. Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege. Laufen/Salzach
- Wachter, Th., Lüttmann, J. & Müller-Pfannenstiel, K. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377

### Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und technische Regelwerke

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (GV. NRW. S. 193, 214)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV. NRW. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 616.06.01.17



## **Karten, Internet- und sonstige Quellen**

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (letzter Abruf Dezember 2020)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2013): Karte der Schutzgebiete in NRW. <http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/karten/nsg> (letzter Abruf November 2020)

LBV 2020: <https://www.lbv.de/ratgeber/naturwissen/artenportraits/detail/kuckuck/> (Zuletzt aufgerufen Dezember 2020)





Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Konflikte
				<p>Gewässer für die Jagd vorhanden sind. Ein Vorkommen der Mückenfledermaus im Untersuchungsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die Inanspruchnahme der Gebäude im Vorhabenbereich können potentielle Quartiere und Standorte von Wochenstuben verloren gehen.</p>	
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	G	G	<p>Die typische Waldfledermaus nutzt vor allem Spalten an und in Bäumen als Quartier, seltener auch Fledermauskästen oder Spalten an Gebäuden in Waldnähe. Wichtige Habitat-elemente sind ein hoher Wald und Gewässeranteil. Das Untersuchungsgebiet ist für die Art ungeeignet. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.</p>	Keine Konflikte zu erwarten
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	G	G	<p>Die Waldfledermaus jagt in bis zu 8 km Entfernung zum Quartier über offenen Wasserflächen, Wiesen und in Wäldern. Quartiere liegen meist, Wochenstuben ausschließlich in Baumhöhlen im Wald. Das Untersuchungsgebiet ist für die Art ungeeignet. Ein Vorkommen ist nicht zu erwarten.</p>	Keine Konflikte zu erwarten
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	G	G	<p>Die Art nutzt Spalten an Bäumen oder in und an Gebäuden als Quartier und für ihre Wochenstuben. Als Kulturfolger ist sie auch im Siedlungsraum weit verbreitet. Jagdgebiete liegen entlang von Hecken und Wegen aber auch unter Laternen. Quartiere können in bzw. an den Gebäuden im Untersuchungsgebiet liegen, Jagdgebiete finden sich entlang der beleuchteten Straßen in direkter Umgebung. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet ist wahrscheinlich. Durch die Inanspruchnahme der Gebäude im Vorhabenbereich können potentielle Quartiere und Standorte von Wochenstuben verloren gehen.</p>	Möglicher Verlust von Quartieren und Wochenstuben





Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Konflikte
				Habichts im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden.	
Kleinspecht	Dryobates minor	G	U	Der Kleinspecht besiedelt Laubwälder oder parkartige Strukturen mit hohem Totholzanteil. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden.	Keine Konflikte zu erwarten
Kranich	Grus grus	G	G	Der Kranich tritt in NRW als Zugvogel auf, ein kleiner Teil der Durchzügler rastet auch. Hierfür werden weiträumige, offene Moor- und Heide- und Bördelandschaften aufgesucht. Zur Nahrungssuche werden abgeerntete Äcker und feuchtes Dauergrünland. Im Untersuchungsgebiet kann der Kranich aufgrund fehlender Habitataignung lediglich überfliegend vorkommen. Ein sonstiges Vorkommen im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden.	Keine Konflikte zu erwarten
Kuckuck	Cuculus canorus	U <sub>↓</sub>	U <sub>↓</sub>	Für den Kuckuck ist das Untersuchungsgebiet im Innenstadtbereich nicht geeignet, da die Art Siedlungen meidet (LBV). Der Kuckuck besiedelt fast alle Lebensräumen, bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder und Industriebrachen. Er ist ein Brutschmarotzer. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfröscher, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. (LANUV 2019) Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden.	Keine Konflikte zu erwarten
<u>Mäusebussard</u>	Buteo buteo	G	G	Die Art legt ihre Nester in der Baumkrone der unterschiedlichsten Arten an. Die Bäume im Untersuchungsgebiet sind als Brutplatz potentiell geeignet. Im Vorhabengebiet wird regelmäßig ein Mäusebussard ruhend beobachtet. Somit befindet sich die Ruhestätte eines Mäusebussards im Untersuchungsgebiet. Der Garten im Untersuchungsgebiet ist für die Jagd zu klein und zu eng, im Umfeld des Vorhabens sind jedoch geeignete Garten und Parkflächen für die Jagd vorhanden. Der Garten mit seinem Baumbestand im Vorhabengebiet soll erhalten bleiben. Die Ruhestätte des Mäusebussards bleibt somit auch nach	Störung des Ruheplatzes und eines potentiellen Nistplatzes während der Bauzeit





Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Konflikte
Steinkauz	Athene noctua	S	G <sub>i</sub>	Der Steinkauz besiedelt Grünland mit Obst oder Kopfbäumen in deren Höhlen er seine Nester anlegt. Das Untersuchungsgebiet ist für den Steinkauz ungeeignet. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Keine Konflikte zu erwarten
Turmfalke	Falco tinnunculus	G	G	Der Turmfalke brütet zum Beispiel in alten Nestern anderer Arten (Tauben, Krähen, etc.) oder auf Vorsprüngen an Gebäuden. Dabei ist die Art nicht sehr störungsempfindlich und dringt bis in den besiedelten Bereich vor. Ein Brutvorkommen der Art ist bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr in einem Umkreis von 300 m bekannt. Im Untersuchungsgebiet befinden sich Bäume in denen der Turmfalke brüten könnte. Auch im weiteren Umfeld sind geeignete Strukturen für die Brut vorhanden. Für die Jagd ist der Garten im Untersuchungsgebiet zu eng, im weiteren Umfeld finden sich jedoch für die Jagd geeignete Gärten und Parks. Der Garten mit seinem Baumbestand im Vorhabenbereich soll erhalten bleiben.	Störung eines potentiellen Nistplatzes während der Bauzeit
Waldkauz	Strix aluco	G	G	Der Waldkauz benötigt lückigen Altholzbestand mit Höhlenangebot. Es werden auch Altholzbestände in Städten besiedelt. Die Art benötigt jedoch störungsfreie Ruheplätze, weshalb das Untersuchungsgebiet in der Innenstadt als Habitat für den Waldkauz ungeeignet ist. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Keine Konflikte zu erwarten
Waldohreule	Asio otus	U	U	Die Waldohreule benötigt für die Jagd offene Acker oder Grünlandflächen mit einem großen Vorkommen von Kleinsäugetieren, vor allem Feldmäuse. Das Untersuchungsgebiet und die Umgebung weisen für die Waldohreule keine ausreichenden Strukturen auf. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden.	Keine Konflikte zu erwarten
Wanderfalke	Falco peregrinus	G	U <sub>↑</sub>	Wanderfalken brüten als Fels- und Nischenbrüter im menschlichen Umfeld in hohen Gebäuden wie Kirch- und Kühltürmen. Ein Brutvorkommen ist im Umfeld von 500 m um den Vorhabenbereich bei der Unteren Naturschutzbehörde bekannt. Das Untersuchungsgebiet	Keine Konflikte zu erwarten



Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Konflikte
				selber ist für eine Brut ungeeignet. Die Art jagt Vögel bis Entengröße, so dass das der Garten im Untersuchungsgebiet als Teil des Nahrungshabitats geeignet ist. Dieser bleibt erhalten, so dass es lediglich während der Bauzeit zu einer geringen Störung durch Vergämung der Art kommen kann. Der Wanderfalke besiedelt große Habitate von mehreren km <sup>2</sup> Größe, so dass diese bauzeitliche Störung keine erheblichen Auswirkungen auf die Art hat.	
Amphibien					
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	unbek.	unbek.	Der Kleine Wasserfrosch benötigt warme, teilweise flache und vegetationsreiche Gewässer (Fortpflanzungsgewässer und Sommerhabitat), eingebettet in Grünland (Landlebensraum) in der Nähe von Wald (Winterquartier). Das Untersuchungsgebiet in der Innenstadt von Mülheim an der Ruhr ist als Habitat ungeeignet. Ein Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden.	Keine Konflikte zu erwarten
Kreuzkröte	Bufo calamita	U	U	Die Kreuzkröte besiedelt meist vegetationslose Kleinstgewässer mit einer Tiefe von rund 30 cm, in vegetationsarmer Umgebung. Sie benötigt zudem grabbares Substrat und ein trockenes, warmes Mikroklima. Das Untersuchungsgebiet ist als Habitat nicht geeignet. Ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden.	Keine Konflikte zu erwarten
Reptilien					
Zauneidechse	Lacerta agilis	G	G	Die Art benötigt warme, Lebensräume mit vegetationslosen, sonnenexponierten Stellen zur Thermoregulation. Das Untersuchungsgebiet ist als Habitat für die Art nicht geeignet. Die im Süden gelegene hohe Mauer und die Bäume im Untersuchungsgebiet beschatten den gesamten Garten. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann ausgeschlossen werden.	Keine Konflikte zu erwarten



*Abkürzung der Gefährdungsgrade (Quelle: LANUV FIS 2011)*

**Erhaltungszustand**

<b>G</b>	günstig
<b>U</b>	unzureichend
<b>S</b>	schlecht
-	Negative Tendenz
+	Positive Tendenz

Unterstrichene Arten wurden während der Begehung aufgezeichnet



## Anhang II

Tabelle 3: Zusätzlich bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr bekannte, ubiquitäre Vogelarten (\* Aufgrund des rote Liste Status näher zu betrachten)

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	B	BV	NG	G/Z	Bemerkung	Konflikt
Amsel	Turdus merula	X				Die Art bevorzugt als Nahrung Regenwürmer, die auf ausreichend feuchten Flächen (Verfügbarkeit der Würmer) gesucht werden. Der Garten im Untersuchungsgebiet kann zur Nahrungssuche genutzt werden. Bei der Brutplatzwahl ist die Amsel nicht wählerisch. Die Efeu bewachsene Mauer im Süden des Vorhabenbereiches kann für die Brut genutzt werden.	Verlust eines möglichen Brutplatzes
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	X				Blaumeisen suchen ihre Nahrung (Insekten) vorwiegend an Bäumen, ihre Nester legen sie in Baumhöhlen an. Die Bäume im Umfeld des Vorhabens können zur Nahrungssuche und als Nistplatz dienen. Die benötigten Strukturen bleiben im Wesentlichen auch mit Umsetzung des Vorhabens erhalten. Lediglich während der Bauzeit kann es zu Störungen kommen. In der Umgebung des Vorhabens sind allerdings ausreichend weitere Strukturen vorhanden, so dass durch die bauzeitliche Störung keine erheblichen Konflikte zu erwarten sind.	Keine Konflikte zu erwarten
Elster	Pica pica	X				Die Art brütet in vielfältigen Lebensräumen, bis zur Innenstadtlage in Bäumen, bevorzugt in rund 10 m Höhe. Die Bäume im Untersuchungsgebiet können für die Anlage von Nestern geeignet sein, Nester wurden während der Begehung jedoch nicht nachgewiesen. Die relevanten Bäume bleiben auch mit Umsetzung des Vorhabens	Keine Konflikte zu erwarten



					erhalten. Aufgrund der Eignung des Untersuchungsgebietes als Bruthabitat für einige Vogelarten ist es für den Nesträuber möglicher Teil des Nahrungshabitats. Lediglich während der Bauzeit kann es zu Störungen kommen. In der Umgebung des Vorhabens sind allerdings ausreichend weitere Strukturen vorhanden, so dass durch die bauzeitliche Störung keine erheblichen Konflikte zu erwarten sind.	
Grünfink	Carduelis chloris		X		Der Grünfink legt seine Nester in unterschiedlichen Grünstrukturen und Bäumen, gerne in mindestens 2 m Höhe an. Im Vorhabenbereich sind geeignete Niststrukturen vor allem im Garten des Hauses Dickswall 56 vorhanden. Der Grünfink bevorzugt als Nahrung Samen und Knospen. Somit kann der Garten des Hauses Dickswall 56 zur Nahrungssuche dienen. Lediglich während der Bauzeit kann es zu Störungen kommen. In der Umgebung des Vorhabens sind allerdings ausreichend weitere Strukturen vorhanden, so dass durch die bauzeitliche Störung keine erheblichen Konflikte zu erwarten sind.	Keine Konflikte zu erwarten
Hausrotschwanz		X			Der Hausrotschwanz brütet überwiegend in Nischen an Gebäuden. Er bevorzugt vegetationsarme, offene Gebiete in denen er seine Nahrung, Insekten und Beeren sucht. Zur Nahrungssuche käme für den Rotschwanz im Untersuchungsgebiet lediglich der Garten des Hauses Dickswal 56 in Frage. Dieser ist allerdings von den ihn umgebenden, hohen, alten Bäumen dicht umstellt, die Kronen bedecken einen Großteil des Gartens. Somit ist dieser für den Hausrotschwanz nicht geeignet.	Keine Konflikte zu erwarten
Hausesperling		X			Der Hausesperling brütet in Höhlen an Gebäuden oder in Bäumen. Die Bäume im Garten des Hauses Dickswall 56 weisen Hinweise auf Baumhöhlen auf und sind somit für die Art als potentieller Brut-	Keine Konflikte zu erwarten



					standort geeignet. Die Bäume und damit der potentielle Niststandort bleiben auch mit Umsetzung des Vorhabens erhalten. Seine Nahrung sucht der Haussperling klassischer Wiese an den Futterstellen der Viehhaltung, in Städten werden menschliche Abfälle oder Futterhäuschen genutzt. Der Vorhabenbereich ist für den Haussperling zur Nahrungssuche nicht geeignet. Ein Vorkommen kann somit, trotz vorhandenem Höhlenangebot, als unwahrscheinlich eingestuft werden.	
Kohlmeise	Parus major	X			Kohlmeisen suchen ihre Nahrung (Insekten) an Bäumen und auf dem Boden, ihre Nester legen sie in Baumhöhlen an. Die Bäume im Garten des Hauses Dickswall 56 können zur Nahrungssuche und als Nistplatz dienen. Die benötigten Strukturen bleiben auch mit Umsetzung des Vorhabens erhalten. Lediglich während der Bauzeit kann es zu Störungen kommen. In der Umgebung des Vorhabens sind allerdings ausreichend weitere Strukturen vorhanden, so dass durch die bauzeitliche Störung keine erheblichen Konflikte zu erwarten sind.	Keine Konflikte zu erwarten
Rabenkrähe	Corvus corone		X	X	Die Bäume des Untersuchungsgebietes können von der Art für die Anlage von Nestern genutzt werden, auch als Teil des Nahrungshabitats ist das Untersuchungsgebiet für den Allesfresser geeignet. Lediglich während der Bauzeit kann es zu Störungen kommen. In der Umgebung des Vorhabens sind allerdings ausreichend weitere Strukturen vorhanden, so dass durch die bauzeitliche Störung keine erheblichen Konflikte zu erwarten sind.	Keine Konflikte zu erwarten
Ringeltaube	Columba palumbus	X			Für die Ringeltaube, die vor allem Getreide und Pflanzenteile frisst ist das Untersuchungsgebiet nur wenig geeignet. Die Strukturen im	Keine Konflikte zu erwarten



						Garten des Hauses Dickswall 56 sind nicht ausreichend. Nester können in den Bäumen des Untersuchungsgebietes und im Umfeld liegen. Während der Begehung wurden keine Nester der Art nachgewiesen.	
Straßentaube	Columba livia f. domestica	X				Die Art brütet vor allem in und an Gebäuden oder unter Brücken. Das Untersuchungsgebiet ist für eine Brut nicht geeignet, da ausreichend große Einflugmöglichkeiten oder Nischen nicht vorhanden sind. Das Untersuchungsgebiet ist als Nahrungshabitat aufgrund fehlender Körner und fehlenden Essensabfällen von Menschen eher nicht geeignet.	Keine Konflikte zu erwarten

B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, G/Z = Gast-/Zugvogel



## Anhang III Gesamtprotokoll

<b>Allgemeine Angaben</b>		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Dickswall / Muhrenkamp – Innenstadt 39 (v)“		
Plan-/Vorhabenträger (Name): JPM Immobilien Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen	Antragsstellung (Datum):	
In der Innenstadt von Mülheim an der Ruhr soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Vorhabenbereich ist bereits heute weitgehend versiegelt. Auf diesen bereits versiegelten Flächen sollen zusätzliche Gebäude entstehen und bestehende Gebäude ersetzt werden. Ein Bestandsgebäude bleibt erhalten, ebenso wie der dazugehörige Garten mit altem Baumbestand.		
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)		
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.		
<b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>		
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b> 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
<b>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>		
<input type="checkbox"/> ja	<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
<input type="checkbox"/> ja	<b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> Bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	







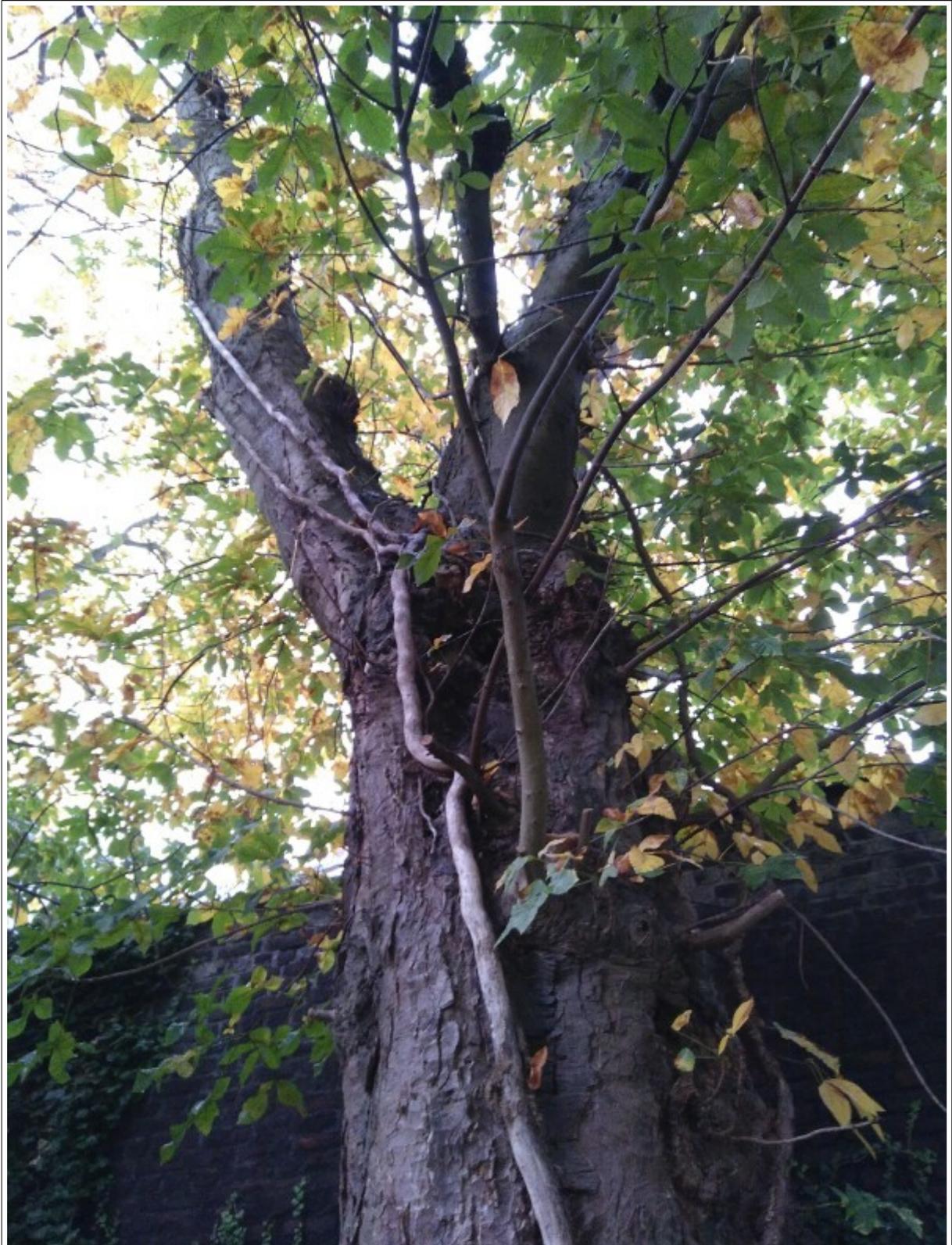


Abbildung 6: möglicher Quartierbaum







Abbildung 8: Pflanzbeete im Osten des Vorhabenbereiches



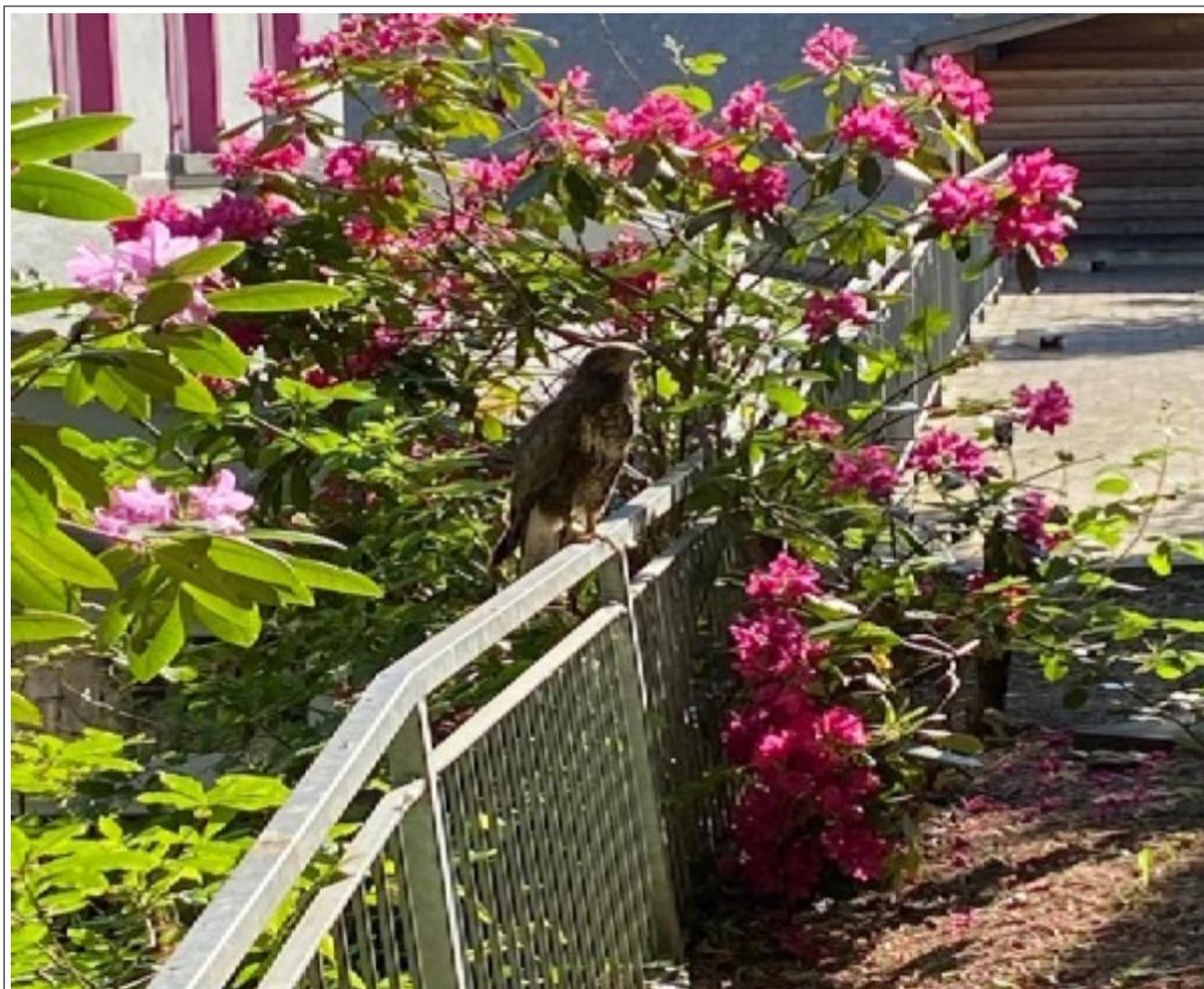


Abbildung 9: Mäusebussard im Garten des Hauses Dickswall 56